



Amtliche Bekanntmachungen

Aufgebot von Sparurkunden

3013065465
3014009660
3041120365

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 06.12.2019
Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Neuer Schiedsmann für den Schiedsbezirk 1.1 Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 23.09.2019 ist Herr Detlef Kleinblotekamp, Gerdastr. 14, 46045 Oberhausen, zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk 1.1 Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad gewählt worden.

Nachdem Herr Kleinblotekamp in seinem Amt als Schiedsmann vom Direktor des Amtsgerichts Oberhausen bestätigt und am 11.11.2019 als Schiedsmann vereidigt worden ist, hat Herr Kleinblotekamp nunmehr seine Tätigkeit als Schiedsmann aufgenommen.

Herr Kleinblotekamp übt seine Amtstätigkeit als Schiedsmann in seiner Wohnung

Gerdastr. 14,
46045 Oberhausen,
Tel.: 0208 6261443

aus.

Die Zuständigkeit für den Schiedsbezirk 1.1 Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad erstreckt sich auf alle Straßen in Oberhausen mit den **Postleitzahlen 46045 und 46047**.

Oberhausen, 05.12.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum Oktober 2019-August 2020

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner
Dr. Ludger Krahn:
krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
Prisca Weltermann:
weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), zur Verkleinerung des Plangebietes und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße -

I. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse und der Offenlage

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB weiterzuführen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 451 zu verkleinern.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 21, und umfasst den südlichen Abschnitt

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 243 bis 261

der Waldhuckstraße zwischen Forststraße und Bremenkampstraße sowie die Flurstücke Nr. 34, 35, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 343 und 345. Es wird wie folgt umgrenzt:

nordwestliche Seite der Waldhuckstraße von der Forststraße bis zur Bremenkampstraße, am in nordwestlicher Verlängerung der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und Nr. 343 liegenden Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 40 abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 343, die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 345, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und 343, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 343, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 343 und 345, südöstliche Seite der Waldhuckstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 303, dort abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 35, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 35, 34, 315, 320, 319, 318, 317, 316, 322 und 323, südwestliche Seite der Waldhuckstraße.

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - vom 22.07.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-2725)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 10.02.2020) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Hinweise

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

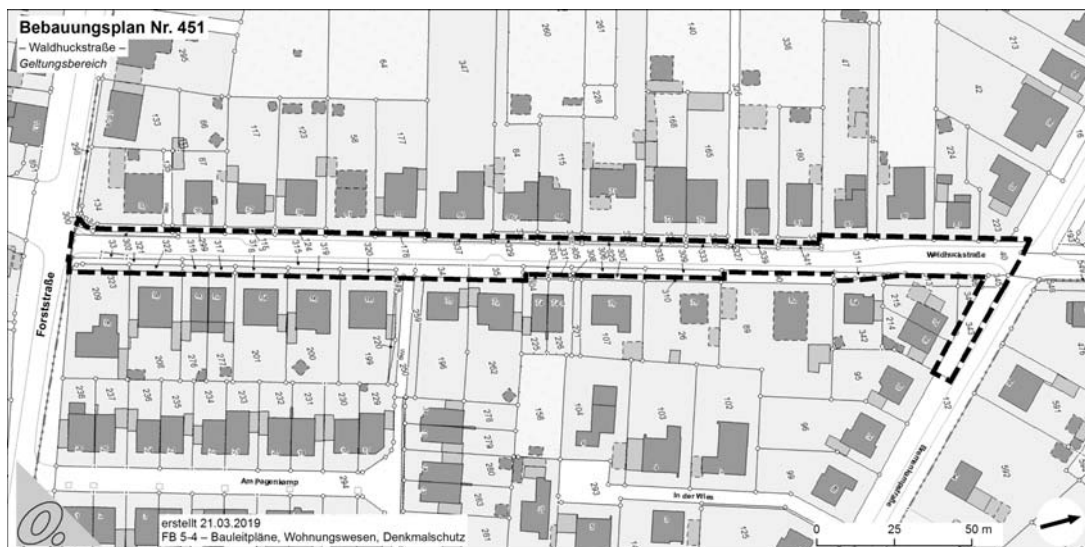
II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 gefassten Beschlüsse zur Umstellung auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Verkleinerung des Plangebietes sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - nebst Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Umstellung auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 16.12.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom





26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.12.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -

In der Waldhuck-, Nassenkamp- und Bremenkampstraße waren umfangreiche Kanalbauarbeiten notwendig. Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wurde die Waldhuckstraße zwischen Forst- und Bremenkampstraße erstmals endgültig hergestellt.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Mit der Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und der damit klaren Abgrenzung zwischen den öffentlichen Flächen und den angrenzenden privaten Flächen schafft der Bebauungsplan bindende Vorgaben für den räumlichen Umfang eines möglichen Ausbaus. Die textliche Festsetzung zu Erhalt und zur Pflege von Straßenbäumen dient der Aufwertung der Waldhuckstraße und des Wohnumfeldes, gleichzeitig wirken sich die Neuanpflanzungen positiv auf das lokale Klima aus.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter o-sp.de/oberhausen abrufbar.

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), zur Anpassung und Erweiterung des Plangebietes und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße -

I. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse und der Offenlage

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB weiterzuführen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 638 anzupassen und zu erweitern.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22. Es umfasst die Emmichstraße sowie das nördlich davon gelegene Teilstück der Antwerpener Straße und wird wie folgt umgrenzt:

westliche Seite der Emmichstraße, nordöstliche Seite der Emmichstraße bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 803, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 803 bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 819, abknickend zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 819, nördliche Seite der Emmichstraße, nordwestliche Seite der Antwerpener Straße, nördliche Seite der Antwerpener Straße, südöstliche Seite der Antwerpener Straße, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Seite der Emmichstraße.

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - vom 08.08.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-2725)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 10.02.2020) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Hinweise

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 gefassten Beschlüsse zur Umstellung auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB, zur Anpassung und Erweiterung des Plangebietes sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - nebst Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.12.2019

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

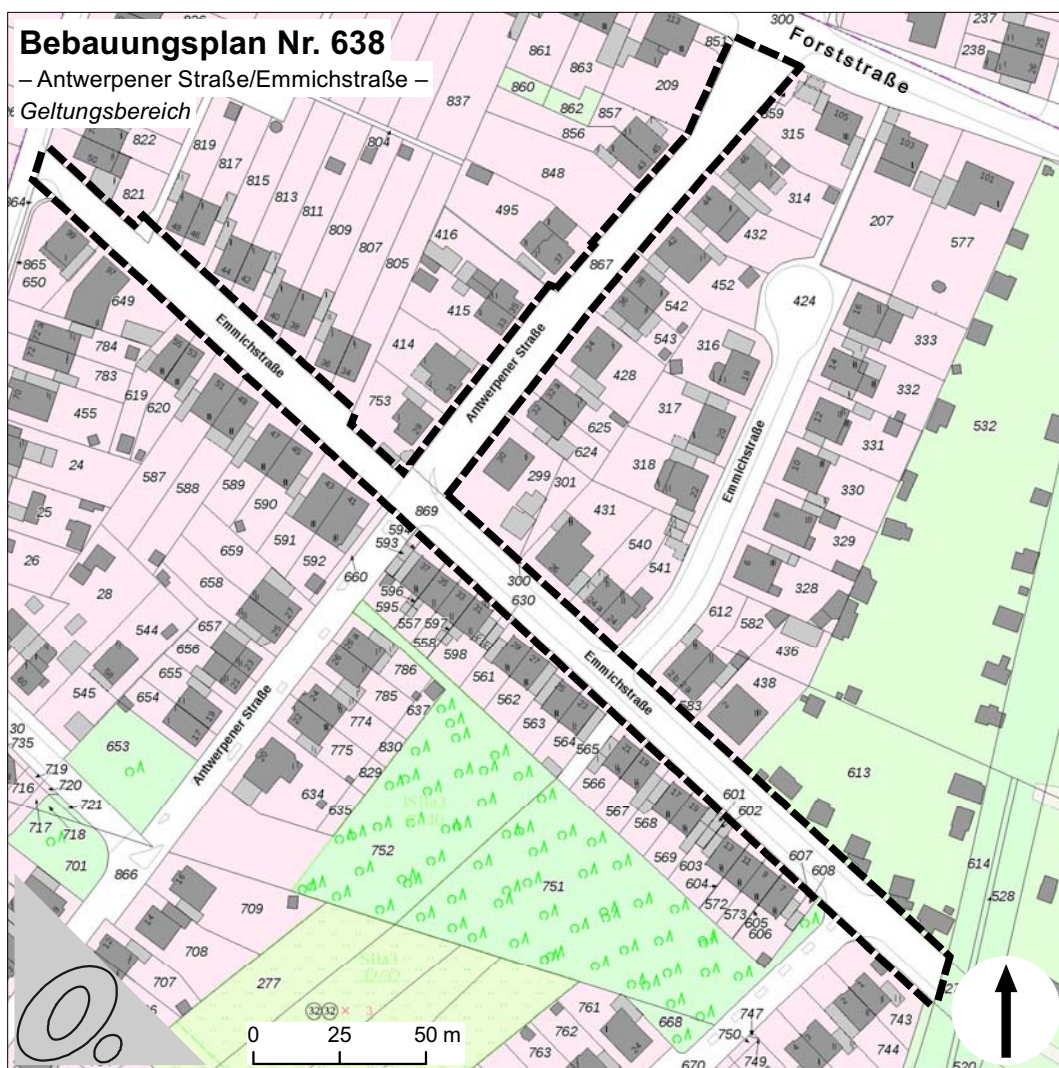
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Umstellung auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB, zur Anpassung und Erweiterung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 16.12.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße -

Die im Plangebiet liegenden Straßen dienen direkt und durch die Anbindung von Stichstraßen der verkehrlichen Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Diese sind mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern in Form von Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern bebaut. Des Weiteren haben die Straßen Aufenthalts-





und Freizeitfunktion für die Bewohner_innen der o.g. Wohnbaugrundstücke.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten, einen qualitätvollen öffentlichen Raum zu schaffen und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Antwerpener Straße und Emmichstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter o-sp.de/oberhausen abrufbar.

Bekanntmachung über den Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), zur Erweiterung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße -

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weiterzuführen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Des Weiteren hat der Rat der Stadt beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 764 zu erweitern.

Das Plangebiet umfasst somit nunmehr in Gänze die Grundstücke Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstücke 28, 224, 225, 327, 328, 329, 330, 342, 343, 344, 387, 388, 421, 422 sowie 476 (Illisstraße) und teilweise die Grundstücke Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstück 669 (Dachsstraße) sowie Gemarkung Sterkrade, Flur 3, Flurstück 823 (Jägerstraße).

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - vom 12.11.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 gefassten Beschlüsse zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Erweiterung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - nebst Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Erweiterung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 16.12.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.12.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße -

Um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Gewerbefläche für eine angepasste, zeitgemäße Wohnbauentwicklung zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin Wohngebiete, Erschließungsanlagen und öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Weitergehende Qualitäts-, Ausstattungs-, Herrichtungs- und Erhaltungsstandards der Planung werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - in einem den Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - ergänzenden städtebaulichen Vertrag i. S. v. § 11 BauGB zwischen der Stadt Oberhausen und der TD Projektbau GmbH & Co. KG geregelt.

Da die gesetzlich definierten Voraussetzungen vorliegen, soll ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren im Sinne des § 13a BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird dabei von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und im weiteren Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen zu erhalten.

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

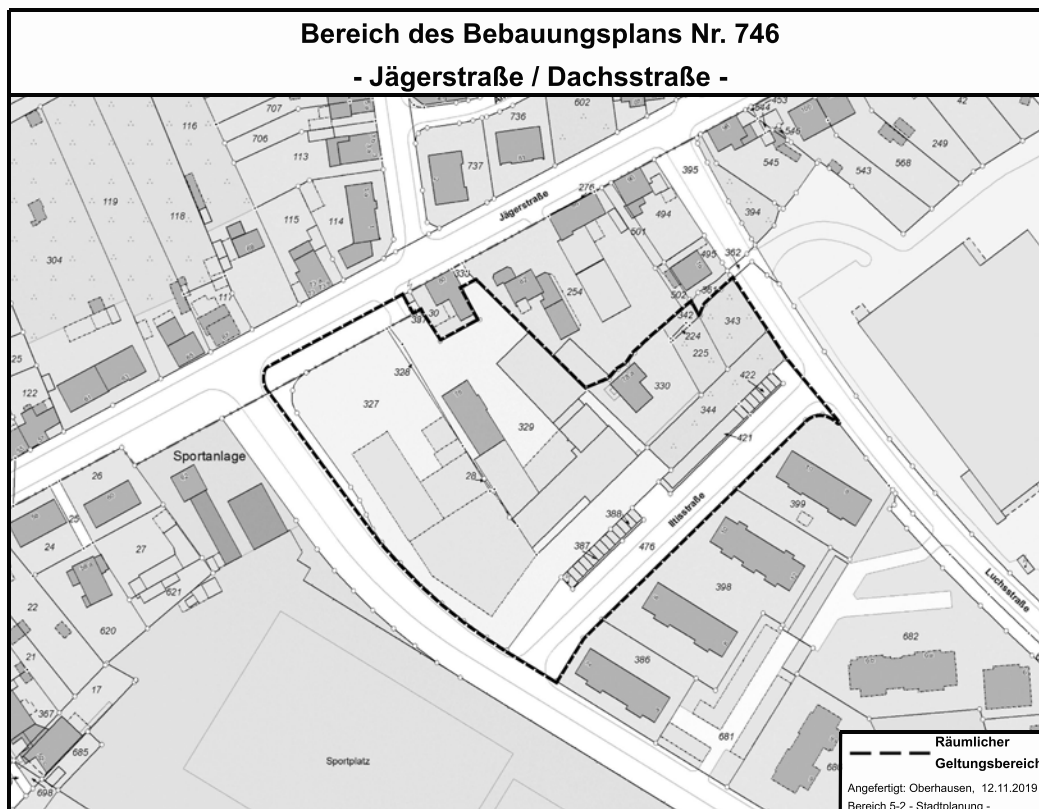
- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Abfallbehälter/Mindestvolumen
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne/Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Gefährliche Abfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen





IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

- § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst
 - Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten
 - der Vermeidung, Verwertung, Verminderung und Beseitigung von Abfällen,
 - der Weiterverwendung von Gegenständen,
 - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte
 - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die Verwertung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 22 KrWG beauftragen. Beauftragter Dritter ist die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (nachfolgend WBO genannt).

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

(2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren, wiederverwertbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

(4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 1. Abfälle, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen, wie in Haushalten üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen bzw. die aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), entsorgt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,

2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßenaufruch und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.
- (5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder -besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle zur Verwertung, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,
 1. wenn nachgewiesen wird, dass die auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten dort auch ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung).
 2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

§ 6

Pflichten und Betretungsrecht

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.
- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.



(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.

(5) Zur eindeutigen Zuordnung der Restabfallbehälter und Biotonnen zum angeschlossenen Grundstück haben die Anschlusspflichtigen diese mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Klebeetiketten im Rahmen der Einführung des elektronischen Identifikationssystems zu kennzeichnen. Bei Gefäßen, die mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Identifikationsaufklebern (Transpondern) vorzunehmen oder diese zu entfernen. Die Anschlusspflichtigen haben fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der Stadt anzuzeigen.

II Sammlung und Transport

§ 7

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen (§ 12 Abs. 2) und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, aus anderen Herkunftsbereichen zusätzlich 2.500 l und 4.500 l ohne Transponder,
2. mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
3. Abfallbehälter für Papier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l,
4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
5. Grünabfallsäcke mit bis zu 80 l Füllvolumen (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle),
6. Unterflursysteme (Vollunterflur- bzw. Halbunterflurbehälter) für Rest- und Papierabfälle mit einem Nominalvolumen von 3.000 l und 5.000 l.

(3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr. 1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am

Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf bzw. neben ihnen abzustellen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, weitere Behältergrößen/-arten oder Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen bzw. aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen.

§ 8

Abfallbehälter/Mindestvolumen

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr. Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zu gewährleisten werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Identifikationsaufklebern werden nicht geleert.

(2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.
2. auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.
3. auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.
4. bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.

- (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers/der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

§ 9 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
 1. Restabfallbehälter in der Regel wöchentlich,
 2. Bioabfallbehälter 14-täglich,
 3. die Papiertonne 4-wöchentlich,
 4. bei Gewerbetreibenden ab 1.100 l auf Antrag, mindestens aber 4-wöchentlich,
 5. Sperrmüll nach Anforderung mit festem Termin,
 6. Unterflur- und Halbunterflurbehälter wöchentlich und 14-täglich.

Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.

- (3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereit zu stellen, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Vollserves (Herausholen aus dem Haus von stromlos gemachten Elektrogeräten) muss die Abholung aus dem Haus in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet sein.
- (5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt.
- (6) Wurden Abfallgefäße oder Sperrmüll trotz ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht geleert bzw. abgeholt, ist dies der Stadt oder WBO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, mitzuteilen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abholung/Entleerung.

§ 10 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder WBO zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (2) Für Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag mit der WBO zu schließen. Die Nutzung der Unterflursysteme setzt die Errichtung eines halbunterflur-/unterflurfähigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der jeweilige Innenbehälter wird durch die WBO gestellt. Die Herrichtung ist mit der WBO abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.
- (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden und gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 identifiziert werden können. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird. Sind die Abfallbehälter entgegen Satz 3 überfüllt, ist die Stadt oder WBO berechtigt, die Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an die/den Anschlusspflichtige/n. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Restabfall- und Altpapierbehälter der Unterflursysteme dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge schließt.
- (5) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:
 1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.

- (6) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.
- (7) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereit zu stellen.
- (8) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:



	Behältervolumen	Zulässiges Höchstgewicht
1.	40 l	30 kg
2.	80 l	40 kg
3.	120 l	50 kg
4.	240 l	100 kg
5.	770 l	300 kg
6.	1.100 l	450 kg
7.	2.500 l	2400 kg
8.	4.500 l	2500 kg
9.	Unterflurbehälter mit 3.000 l bzw. 5.000 l	1800 kg
	Hausmüllsäcke	15 kg
	Grünabfallsäcke	20 kg

- (9) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

§ 11

Stellplätze und Transportwege

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:
1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.
 3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.

- (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (4) Die mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge weitestgehend vermieden wird.

- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (6) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten.
- (7) Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Unterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO am Standplatz geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der WBO Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen.

- (8) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung.
- (9) Für die Standorte von Unterflursystemen gem. § 10 Abs. 2 erfolgen Standortanalyse, Behälterservice, Standplatzreinigung und technische Gestaltung durch die Stadt bzw. WBO. Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird im Einzelfall überprüft. Die Herrichtung der Baugrube und die Sicherheitsplattform für den Unterflurcontainer obliegt dem Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten) und ist mit der Stadt und WBO abzustimmen. Im Anschluss daran hat der Grundstückseigentümer die Wiederherrichtung der Fläche auf eigene Kosten durchführen. Das Nähere wird zwischen der WBO und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.

III Sammelsysteme

§ 12

Abfallverwertung

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme im Hol- bzw. Bringsystem (Wertstoffhof) zur Verfügung:
1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe und Glas sowie anderen wieder verwertbaren Stoffen (z. B. Korken und CDs).
 2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen 4. Sammelbehälter (Biotonne) für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke 5. Sperrmüllabfuhr incl. Elektro- und Elektronikaltgeräte (nur Großgeräte) 6. Wertstoffhof bzw. Schadstoffmobil für Elektrokleingeräte 7. Laubabfuhr bzw. Annahme am Wertstoffhof | <p>hierunter fallen gekochte Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.</p> <ul style="list-style-type: none"> (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt. Durch die Nutzung einer Biotonne kann das Restmüllmindestvolumen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 verringert werden. (3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufsstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus können Grünabfälle kostenlos am Wertstoffhof abgegeben werden. |
|---|---|

(3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.

(4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde.

(5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. Wird der Sperrmüll nicht nach den bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse bzw. der Sperrmüll vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

§ 13 Blaue Tonne

(1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen werden von der Stadt bzw. WBO Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.

(2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

(3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

§ 14 Biotonne/Grünabfallsack

(1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist kompostierbarer Abfall wie z. B. rohe Küchen- oder Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Nicht

§ 15 Laubabfuhr

(1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

§ 16 Sperrmüllabfuhr

(1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel, aber von Hand verladen werden können.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

1. Restmüll,
2. Bau- und Renovierungsabfälle (wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Sanitärkeramik)
3. Elektrokleingeräte
4. Gefährliche Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektrogroßgeräte).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

(3) Die Abholung ist von der Besitzerin/dem Besitzer des Sperrmülls über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die beantragte Abfuhr des Sperrmülls. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.



(4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist. Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

(5) Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren. Sie sind getrennt zur Abholung auf dem angeschlossenen Grundstück bereit zu stellen. Die Stadt bietet hier einen kostenlosen Volservice (§ 9 Abs. 4) an.

(6) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülleneinheiten sowie ein Hinzufügen oder Entnehmen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.

(7) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(8) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.

§ 17

Gefährliche Abfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Allgemeinwohls einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis VO) sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie untereinander getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Sie werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.

(2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne der §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt von sonstigem Abfall zu halten und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16 (5) für Haushaltsgroßgeräte wie z. B. Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölradiatoren, Kühlgeräte, Gefrierschränke, Fernsehgeräte, Computermotoren, Staubsauger etc.) oder durch Anlieferung am Wertstoffhof erfolgen. Elektrokleingeräte (max. Größe ca. 30 cm x 40 cm x 30 cm, wie z. B. Haar-

trockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) sind entweder an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof kostenfrei abzugeben. Eine Abgabe an gewerbliche Sammler ist nicht zulässig (§ 9 ElektroG).

(4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

(5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 18

Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang

(1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-Anlage (GMVA) Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter.

(3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.

(4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

§ 20

Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
 1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
 2. für Unterflursysteme für Restabfälle mit einem Nominalvolumen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach der tatsächlichen Befüllmöglichkeit mit 85 % des Fassungsvermögens, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist,
 3. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
 4. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
 5. für Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.

§ 21

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -eigentümerin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 5 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (4) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönli-

che Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.

- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei der Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

§ 23

Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung - außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig
 1. Nachforderungen,
 2. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt
 1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
 2. für die Abgabe und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke nicht in den dort beschriebenen Behältnissen anbietet,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des



- Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt,
 6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Identifikationsnummern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt,
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereit stellt,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt,
 10. entgegen § 10 Abs. 5 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
 11. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt,
 12. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt,
 13. entgegen § 11 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und/oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt,
 15. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,
 16. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.
 17. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt,
 18. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt,
 19. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt,
 20. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor

dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt,

21. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
 22. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt,
 23. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 20.12.2018, Sonderamtsblatt Nr. 13, Seite 248 ff.) außer Kraft.

Abfall- Abfallbezeichnung schlüssel

020101	Schlämme von Wasch- u. Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
020199	Abfälle a.n.g.
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020399	Abfälle a.n.g.
020401	Rübenerde
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020599	Abfälle a.n.g.
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020799	Abfälle a.n.g.
030101	Rinden u. Korkabfälle
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten.
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen.
030199	Abfälle a.n.g.
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der

030308	Auflösung von Papier- und Pappabfällen	130503	Schlämme aus Einlaufschächten
	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	150101	Verpackung aus Papier und Pappe
		150102	Verpackung aus Kunststoff
		150103	Verpackung aus Holz
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	150105	Verbundverpackungen
		150106	gemischte Verpackungen
030399	Abfälle a.n.g.	150109	Verpackungen aus Textilien
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbten Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
040199	Abfälle a.n.g.		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Blastomer, Plastomer)	160103	Altreifen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	160107	Ölfilter
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	160119	Kunststoffe
040299	Abfälle a.n.g.	160122	Bauteile a.n.g.
050699	Abfälle a.n.g.	161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)		
061303	Industrieruß		
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
070213	Kunststoffabfälle		
070217	silikonhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten		
070299	Abfälle a.n.g.	170201	Holz
070599	Abfälle a.n.g.	170203	Kunststoff
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
070699	Abfälle a.n.g.		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen; hier kein Asphalt
		170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
		170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
080199	Abfälle a.n.g.	170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	170902	Bau und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur Holz, Glas und Kunststoff
100302	Anodenschrott		
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	180104	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		
120112	gebrauchte Wachse und Fette	180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
120199	Abfälle a.n.g.		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen



- 180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
- 190801 Sieb- und Rechenrückstände
- 190802 Sandfangrückstände
- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 190806 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
- 190810 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
- 190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 190904 gebrauchte Aktivkohle
- 190905 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 191201 Papier und Pappe
- 191204 Kunststoff und Gummi
- 191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
- 191208 Textilien
- 191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 191211 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktionen
- 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
- 200101 Papier und Pappe/Karton
- 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 200110 Bekleidung
- 200111 Textilien
- 200125 Speiseöle und Fette
- 200127 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
- 200131 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200137 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200201 kompostierbare Abfälle
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 200302 Marktabfälle
- 200303 Straßenkehrschutt
- 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle a.n.g.

Stand 01.01.2005

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Abfallsatzung der Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 16.12.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Abgabesatz-Satzung 2020 der Stadt Oberhausen vom 16. Dez. 2019

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2020 auf

- a) 2,52 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 1,45 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2020

- a) 1,37 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,82 EUR je qm für Niederschlagswasser.

- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,76 EUR je cbm Abwasser.

- (4) Der Gebührensatz 2020 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 werden die Jahresgebühren 2020 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll
Der Jahresgebührensatz beträgt 2,74 EUR je Liter Restmüll.

40 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 27,43 EUR

80 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 54,85 EUR

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 109,70 EUR

80 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 219,40 EUR

120 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 82,28 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 164,55 EUR

120 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 329,11 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 658,21 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.111,77 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 4.223,54 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.016,82 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 6.033,63 EUR

3.000 Liter Halbunterflurcontainer
wöchentliche Leerung = 6.993,53 EUR

3.000 Liter Halbunterflurcontainer
14-tägliche Leerung = 3.496,76 EUR

5.000 Liter Unterflurcontainer
wöchentliche Leerung = 11.655,88 EUR

5.000 Liter Unterflurcontainer
14-tägliche Leerung = 5.827,94 EUR

Hausmüllsack = 3,20 EUR

Grünabfallsack = 1,50 EUR

Biotonne
Der Jahresgebührensatz beträgt 2,06 EUR je Liter Biomüll.

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 82,28 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 123,42 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 246,83 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Der Gebührensatz beträgt 31,94 EUR je cbm und Leerung.

1.100 Liter Container je Leerung = 35,14 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 79,86 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 143,75 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2020 auf

4,14 EUR für Anliegerstraßen,
3,63 EUR für innerörtliche Straßen,
3,35 EUR für überörtliche Straßen und
4,12 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2020 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 16.12.2019

Schranz
Oberbürgermeister



1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020 vom 16.12.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Am Sonntag, dem 05.01.2020, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit der Freizeit- und Reisemesse Ruhr Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Centro, Centroallee.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 18.12.2019

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Ratsmitglied Herr Stefan Lange-Scheffler hat seit dem 30.09.2019 seine Hauptwohnung nicht mehr im Gemeindegebiet der Stadt Oberhausen. Folglich hat Herr Lange-Scheffler gemäß §§ 37 Nr. 2., 12 Abs. 1 KWahlG NRW nachträglich die Wählbarkeit und somit seinen Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der SPD für den Rat der Stadt Oberhausen ist der Sitz mit

Frau
Anja Kösling
46147 Oberhausen
geboren 1967 in Oberhausen
E-Mail: anja.koesling1@web.de
Bankkauffrau

zu besetzen, welcher damit an die Stelle des Herrn Lange-Scheffler tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, - SGV. NRW. 1112 - eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 12.12.2019

Schranz
- Wahlleiter -

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 9. Januar 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de